

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Service](#) > [Kreditantrag, Merkblätter, Allgemeine Bestimmungen und Formulare](#) > [Merkblätter](#) > [Bauen, Wohnen, Energie sparen](#) > Merkblatt Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (430) - EnEV 2009

## Merkblatt Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (430) - EnEV 2009



Stand: 11/2009 - Bestellnummer 149 271

### Investitionszuschüsse für die energetische Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des "CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes

Das Förderprogramm dient der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden.

Dafür stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Sanierung zum "KfW-Effizienzhaus"  
oder
- Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.

Die Fördermittel werden aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Die geplante energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ist von einem Sachverständigen zu bestätigen.

### Wer kann Anträge stellen?

- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern (maximal 2 Wohneinheiten)
- sowie Erwerber (natürliche Personen) von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen
- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften
- Wohnungseigentümergeinschaften (mit natürlichen Personen als Wohnungseigentümer)

### **Information für Vermieter:**

In diesem Programm vergibt die KfW an Eigentümer von Mietwohnraum Beihilfen unter der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission ("De-minimis"-Verordnung der EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 379 vom 28.12.2006. Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthalten das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Formularnummer 140 611) sowie das Merkblatt zu Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Formularnummer 142 251).

### **Hinweis Kreditvariante:**

Für alle nachfolgend aufgeführten Fördermaßnahmen steht auch eine Kreditvariante "Energieeffizient Sanieren" zur Verfügung. Antragsberechtigt sind dort alle Träger von energetischen Investitionsmaßnahmen (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen- und -genossenschaften sowie öffentlich-rechtliche Antragsteller). Nähere Einzelheiten erhalten Sie unter **[www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de)**.

### **Was wird gefördert?**

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Planungs- und Baubegleitungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z. B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).

Die abschließende Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen ist der "Liste förderfähiger Kosten" zu entnehmen, die unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) (Suchwort: "Liste förderfähiger Kosten") eingestellt ist.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist grundsätzlich die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen für das Programm. Weitere Einzelheiten sind der FAQ-Liste für das Programm "Energieeffizient Sanieren" zu entnehmen.

### **Sanierung zum KfW-Effizienzhaus**

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen.

Es werden auf Grundlage der ab 01.10.2009 geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV<sub>2009</sub>) vier unterschiedliche Standards gefördert:

*KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV<sub>2009</sub>)*

*KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV<sub>2009</sub>)*

*KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV<sub>2009</sub>)*

### *KfW-Effizienzhaus 130 (EnEV<sub>2009</sub>)*

Erläuterungen und technische Anforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern sind der Anlage dieses Merkblattes zu entnehmen.

Die Maßnahmen sowie das angestrebte energetische Niveau sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Der Investitionszuschuss wird ausgezahlt, wenn das Erreichen des angestrebten KfW-Effizienzhaus-Standards sowie die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen durch den Sachverständigen nachgewiesen werden (vgl. "In welchem Umfang werden Zuschüsse gewährt?").

Es wird empfohlen, eine professionelle Baubegleitung durch einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen (siehe auch "Hinweis Sonderförderung" unten).

### **Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen**

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches und/oder der obersten Geschossdecke
- Wärmedämmung von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume, von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen sowie der Kellerdecke zum kalten Keller
- Erneuerung der Fenster
- Einbau einer Lüftungsanlage
- Austausch der Heizung einschließlich Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe.

*Die Anforderungen an die Maßnahmen sind der Anlage dieses Merkblattes zu entnehmen.*

Im Rahmen des Förderhöchstbetrages können die oben genannten Einzelmaßnahmen frei kombiniert werden (Maßnahmenkombination).

Es wird empfohlen, vor Durchführung der Maßnahmen eine Energieberatung durch einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Dies wird gegebenenfalls im Rahmen des Programms "Vor-Ort-Beratung" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert.

Es wird empfohlen, aufeinander abgestimmte Maßnahmen, wie z. B. die Sanierung aneinander grenzender Bauteile, im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen.

### **Hinweis "Sonderförderung"**

Bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus sowie bei Durchführung von Maßnahmenkombinationen kann die Baubegleitung durch einen Sachverständigen durch einen ergänzenden Zuschuss gefördert werden.

Für die Baubegleitung, den Austausch von Nachtstromspeicherheizungen sowie die Optimierung der Wärmeverteilung an bestehenden Heizungsanlagen (sofern die wesentlichen Anlagenkomponenten, wie Heizkessel oder Heizkörper, nicht ausgetauscht werden) kann eine Sonderförderung in Form von Zuschüssen direkt bei der KfW beantragt werden. Weitere Informationen finden sich im Merkblatt "Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung", Programmnummer 431 (Formularnummer 146 964).

### **Wer ist als Sachverständiger zugelassen?**

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person.

### **Ist eine Kombination mit anderen Zuschüssen/Förderprogrammen möglich?**

Die Inanspruchnahme von Krediten aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur ergänzenden Finanzierung einer bereits mit dem Zuschuss geförderten Maßnahme ist nicht möglich.

Eine Kombination der Zuschüsse aus diesem Programm mit Zuschüssen Dritter ist möglich, sofern die Summe der Zuschüsse und Zulagen Dritter 10 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt (10 %-Regel). Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag (des KfW-Programms) entsprechend anteilig gekürzt.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des BAFA-Programms "Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" (Marktanreizprogramm) gefördert. Weitere Informationen finden Sie unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de). Im Falle der Heizungserneuerung als "Einzelmaßnahme bzw. Einzelmaßnahmenkombination" ist die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Zuschusses aus diesem Programm (Programmnummer 430) und eines Zuschusses des BAFA im Rahmen des Marktanreizprogramms für die gleiche Heizungskomponente nicht möglich.

Die Kombination der Zuschüsse mit einem KfW-Förderkredit im Rahmen des Programms Energieeffizient Sanieren (Programmnummer 151/152) ist ebenfalls nicht möglich.

*Die Kombination der Investitionsfinanzierung mit "Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung" (Programm 431) ist möglich.*

Für im vorliegenden Programm geförderte Maßnahmen ist eine steuerliche Förderung gemäß § 35a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

### **In welchem Umfang werden Zuschüsse gewährt?**

#### *Investitionszuschüsse*

Für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (EnEV<sub>2009</sub>) und die Durchführung von Einzelmaßnahmen werden folgende Investitionszuschüsse gewährt. Bei der Sanierung von Gebäuden, die in Wohnungseigentum aufgeteilt sind, bemessen sich die förderfähigen Kosten für den Einzeleigentümer nach der Höhe seines Miteigentumsanteils.

### **KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV<sub>2009</sub>)**

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen KfW-Effizienzhaus 85 wird ein Zuschuss von 20 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 15.000 Euro pro Wohneinheit gewährt.

### **KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV<sub>2009</sub>)**

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen KfW-Effizienzhaus 100 wird ein Zuschuss von 17,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 13.125 Euro pro Wohneinheit gewährt.

### **KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV<sub>2009</sub>)**

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen KfW-Effizienzhaus 115 wird ein Zuschuss von 12,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 9.375 Euro pro Wohneinheit gewährt.

### **KfW-Effizienzhaus 130 (EnEV<sub>2009</sub>)**

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen KfW-Effizienzhaus 130 wird ein Zuschuss von 10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 7.500 Euro pro Wohneinheit gewährt.

### **Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen**

Für Einzelmaßnahmen wird ein Zuschuss von 5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 2.500 Euro pro Wohneinheit gewährt.

Für alle Investitionszuschüsse gilt: Zuschussbeträge unter 300 Euro werden nicht ausgezahlt.

### **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der KfW zu stellen. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der eingereichten Unterlagen wird die Zuschusszusage versandt.

Die Programmnummer lautet 430.

### **Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?**

Für alle Investitionsmaßnahmen ist der KfW das vollständig ausgefüllte und vom Antragsteller unterschriebene Antragsformular (Formularnummer 146 967) einzureichen. Im Fall der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (EnEV<sub>2009</sub>) ist der Antrag zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben.

*Zusammen mit den Antragsunterlagen ist eine Kopie des Personalausweises bzw. bei Hausverwaltern (sofern Firma) eine Kopie des Handelsregisterauszuges oder eines geeigneten gleichwertigen Nachweises einzureichen.*

### **Hinweis für Vermieter:**

Vermieter müssen zusätzlich die Anlage "De-minimis"-Erklärung des Antragstellers" über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen einreichen (Formularnummer 140 881).

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter **www.kfw-zuschuss.de** bzw. können im Infocenter der KfW Förderbank, Telefon: 0 18 01-33 55 77 bestellt werden.

Bitte nutzen Sie bevorzugt unser neu eingeführtes Online-Formular zur Antragstellung unter **zuschussantrag.kfw.de**.

### **Ausnahmen bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz:**

Sind bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Auflagen des Denkmalschutzes zu erfüllen oder sind die Baumaßnahmen mit dem Ziel des Erhalts sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur eingeschränkt durchführbar, kann unter folgenden Voraussetzungen eine abweichende Entscheidung bezüglich der technischen Anforderungen beantragt werden.

- Mit Antragstellung bei der KfW ist ein Antrag auf Ausnahme bei einem regionalen Partner der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) zur Prüfung einzureichen.
- Der Bescheid/die Stellungnahme des Denkmalamtes bzw. die Bauvoranfragen/ Baugenehmigungsunterlagen, aus denen der Umfang der Auflagen hervorgeht, sind vom Zuschussnehmer aufzubewahren und der KfW auf Rückfrage vorzulegen. Steht ein aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen besonders erhaltenswertes Gebäude nicht unter Denkmalschutz, so ist ersatzweise die Bestätigung der zuständigen Baubehörde vorzuhalten, aus der die konkret durch die Behörde bezeichneten erforderlichen Ausnahmen hervorgehen.

Weitergehende Informationen zu diesem Thema sind unter **www.kfw.de** oder unter **www.zukunft-haus.info** (Suchworte: Leitfaden Denkmalschutz-Ausnahmen, Checklisten Denkmalschutz-Ausnahmen) erhältlich.

### **Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?**

Nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens 36 Monate nach Erstellung der Zuschusszusage, ist ein Nachweis über die programmgemäße Verwendung der Mittel zu führen.

Das Formular "Verwendungsnachweis" ist zusammen mit den entsprechenden Rechnungen bei der KfW einzureichen. Bei Sanierung zum Effizienzhaus ist dieses zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben.

Die Rechnungen müssen die Arbeitskosten sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen. Im Falle der Heizungserneuerung muss zusätzlich die Durchführung des hydraulischen Abgleichs in der Rechnung ausgewiesen werden.

Bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen muss die Einhaltung der definierten Mindestanforderungen für das jeweilige Bauteil aus der Rechnung ersichtlich sein.

Den Verwendungsnachweis finden Sie unter [www.kfw-zuschuss.de](http://www.kfw-zuschuss.de).

## **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Nachweises über die programmgemäße Verwendung der Mittel (einschließlich der entsprechenden Anlagen). Der Auszahlungstermin ist regelmäßig die auf die Prüfung durch die KfW folgende Quartalsmitte bzw. das auf die Prüfung folgende Quartalsende.

Sollte sich im Vergleich zu den Angaben im Antragsformular ein erhöhter förderfähiger Investitionsbetrag ergeben, ist eine Aufstockung der Zuschusszusage nicht möglich. Verringert sich die Summe der förderfähigen Investitionen, wird der entsprechend reduzierte Zuschussbetrag ausgezahlt.

## **Hinweise**

Die KfW behält sich eine jederzeitige Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen einschließlich der Berechnungsunterlagen und Nachweise vor.

Alle Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

## **Übergangsregelung bis zum 30.12.2009**

Für eine Übergangsfrist bis zum 30.12.2009 (Antragseingang bei der KfW) gelten parallel ebenfalls die auf Basis der EnEV2007 definierten Programmbedingungen. Die Version 04/2009 des Merkblattes und die zugehörigen Anlagen und Formulare behalten bis zu diesem Datum ihre Gültigkeit.

## **Alle Zinssätze**

## **Weitere Informationen**

### **Hinweis**

Die Nutzung der Logos der KfW-Effizienzhäuser ist ausschließlich nur mit schriftlicher Zustimmung der KfW gestattet!

Wenn Sie die neuen Logos der KfW-Effizienzhäuser nutzen möchten, dann bitten wir Sie, hierfür eine Mail mit Ihren Kontaktdaten inklusive Postanschrift an [logo@kfw.de](mailto:logo@kfw.de) zu schicken. Anschließend erhalten Sie auf dem Postweg eine Gestattungsvereinbarung.